## 3233 a

## Gerichtsverfassungsgesetz (Änderung)

(vom .... )

- I. Das Gerichtsverfassungsgesetz vom 13. Juni 1976 (GVG) wird wie folgt geändert:
- § 68. Das Kassationsgericht wählt nach seiner Gesamterneuerung Stellvertreter, die juristischen Sekretäre und einen Chef des Rechnungswesens sowie auf vier Jahre das Kanzleipersonal.

Kanzleibeamte, Chef des Rechnungswesens, Kanzleipersonal

§ 69. Das Kassationsgericht besorgt seine Justizverwaltung selbst. Es erlässt die erforderlichen Verordnungen und Weisungen. Soweit es keine Verordnungen oder Weisungen erlassen hat, gelten diejenigen des Obergerichts.

Zuständigkeit a) Justizverwaltung

Der bisherige § 69 wird zu § 69 a.

Marginale zu § 69a: b) Beschwerdeinstanz

§ 208 Abs. 2. Das Kassationsgericht setzt die Besoldung des Generalsekretärs, dessen Stellvertreters, der juristischen Sekretäre, des Chefs des Rechnungswesens und des Kanzleipersonals nach den entsprechenden Ansätzen der beim Obergericht beschäftigten Beamten und Angestellten fest.

Die bisherigen Absätze 2\* werden Absätze 3-5.

II. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979 wird wie folgt geändert:

Personalrecht

- \* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Regine Aeppli Wartmann, Zürich (Präsidentin); Dr. Lukas Briner, Uster; Thomas Büchi, Zürich; Mario Fehr, Adliswil; Willy Haderer, Unterengstringen; Susanne Huggel-Neuenschwander, Hombrechtikon; Dr. Thomas Huonker, Zürich; Markus Kägi, Niederglatt; Dr. Jürg Peyer, Herrliberg; Dr. Jürg Rappold, Küsnacht; Dr. Kurt Sintzel, Zollikon; Willy Spieler, Küsnacht; Franz Strohmeier, Dietlikon, Daniel Vischer, Zürich; Ulrich Welti, Küsnacht; Sekretärin: Dr. Evi Didierjean Leimgruber, Stäfa.
- § 37. Das Obergericht, das Kassationsgericht, das Verwaltungsgericht und das Sozialversicherungsgericht erstellen den Entwurf ihres Voranschlags und ihrer Nachtragskreditbegehren sowie ihre Jahresrechnung

zuhanden des Kantonsrats.

III. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Zürich, den 1. September 1993

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: Die Sekretärin: Regine Aeppli Wartmann Dr. Evi Didierjean Leimgruber